

## **GEMEINDE SACHSELN**

### **Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats für den Rest der Amtszeit 2024 bis 2028; Wahlanordnung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Karl Kiser hat seinen Rücktritt als Mitglied des Gemeinderats Sachseln auf das Ende des laufenden Amtsjahrs per 30. Juni 2026 erklärt. Es ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit 2024 bis 2028 durchzuführen.

#### **1. Wahlverfahren und Wahltermine**

##### Ersatzwahl im Urnenverfahren

Der Gemeinderat hat beschlossen, gestützt auf Art. 24 Bst. d Ziff. 2 des Abstimmungsgesetzes (AG; GDB 122.1) die Ersatzwahl im Urnenverfahren durchzuführen.

Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

##### Wahltermine

Der erste Wahlgang findet am Sonntag, 08. März 2026, gleichzeitig mit der eidgenössischen und der kantonalen Volksabstimmung sowie den Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats und des Regierungsrats, statt.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird am Sonntag, 12. April 2026, durchgeführt.

#### **2. Massgebende Vorschriften**

Es sind die Vorschriften des Abstimmungsgesetzes, insbesondere Art. 36 ff. AG und die Vorschriften der Abstimmungsverordnung (AV; GDB 122.11) massgebend.

#### **3. Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die in der Gemeinde Sachseln wohnen, mindestens 18 Jahre alt und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimmberechtigt.

#### **4. Wahlvorschläge**

##### Wählbarkeit

Wer stimmberechtigt ist, ist auch wählbar. Vorbehalten bleiben die Unvereinbarkeitsbestimmungen.

##### Einreichung

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 26. Januar 2026, 17.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Sachseln (Brünigstrasse 113, 6072 Sachseln) eingereicht werden.

Formulare für die Einreichung von Wahlvorschlägen können im Internet ([www.sachseln.ch](http://www.sachseln.ch)) heruntergeladen oder direkt bei der Gemeindekanzlei Sachseln bezogen werden.

##### Inhalt

Die Wahlvorschläge dürfen auch mehr Namen als den Namen einer einzigen wählbaren Person enthalten.

Die vorgeschlagenen Personen sind auf den Wahlvorschlägen mit Name, Vorname, Beruf, Wohnadresse und Jahrgang anzugeben.

#### Unterzeichnung

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf in der Gemeinde Sachseln wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

Die gleiche Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

#### Vertretung

Die erstunterzeichnende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Sie gilt als Vertreterin des Wahlvorschlags.

#### Einverständnis

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizufügen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist.

#### Auflage

Die Wahlvorschläge liegen ab Montag, 26. Januar 2026, 17.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Sachseln zur Einsichtnahme auf.

#### Rückzug

Ein Wahlvorschlag kann bis spätestens am Mittwoch, 28. Januar 2026, 17.00 Uhr, von der erstunterzeichnenden Person im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Gemeinderat wieder zurückgezogen werden.

#### Prüfung und Bereinigung

Der Gemeinderat prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis am Mittwoch, 28. Januar 2026, 17.00 Uhr, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags für die deutliche Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern können.

### **5. Bereinigte Wahlvorschläge und Wahlzettel**

An den bereinigten Wahlvorschlägen darf nichts geändert werden.

Der Gemeinderat lässt die Namen der vorgeschlagenen Personen mit der angegebenen Bezeichnung in ausgelöster Reihenfolge auf einen Wahlzettel drucken.

Die Stimmberchtigten erhalten den Wahlzettel mit dem Stimmmaterial in der Woche vom Montag, 09. Februar 2026 bis spätestens am Samstag, 14. Februar 2026.

### **6. Stimmabgabe**

#### Vorgehen

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Felds neben dem Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten.

Stimmen, die auf nicht vorgedruckte Kandidaturen lauten und Wahlzettel, auf denen mehr als eine Kandidatur angekreuzt ist, sind ungültig.

#### Urnenstandort und -öffnungszeit

Die Urne im Gemeindehaus Sachseln ist am Wahlsonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

#### Persönliche und briefliche Stimmabgabe

Für die persönliche Stimmabgabe an der Urne und für die briefliche Stimmabgabe wird im Übrigen auf die Anweisung auf dem Stimmrechtsausweis bzw. dem Stimmkuvert verwiesen.

### **7. Zustandekommen der Wahl**

Für das Zustandekommen der Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen massgebend.

Vereinigen mehr Personen, als zu wählen sind oder die nicht zugleich derselben Behörde angehören können, das absolute Mehr auf sich, so gelten jene mit der höheren Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Gemeinderat durch das Los.

Wird fristgemäß (vgl. Ziff. 4) nur eine einzige gültige Kandidatur angemeldet, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt.

### **8. Zweiter Wahlgang**

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 12. April 2026, statt.

Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs werden auf dem Wahlzettel des zweiten Wahlgangs wieder aufgeführt, wenn sie nicht bis spätestens am Dienstag, 10. März 2026, 17.00 Uhr, durch schriftliche Mitteilung an die Gemeindekanzlei Sachseln auf ihre Kandidatur verzichten.

Neue Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang sind bis spätestens am Mittwoch, 11. März 2026, 17.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Sachseln einzureichen.

Die Stimmberechtigten erhalten den Wahlzettel und den Stimmrechtsausweis für den zweiten Wahlgang bis spätestens am Samstag, 04. April 2026.

Für das Zustandekommen der Wahl ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen massgebend.

### **9. Amtsantritt**

Der Amtsantritt des neu gewählten Mitglieds des Gemeinderats erfolgt auf den Beginn des neuen Amtsjahres per 01. Juli 2026.

Sachseln, 10. November 2025

**EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN**

